

Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe

**Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe
(Gemeinschaftswohnform)**

zwischen der **KOMPASS Drogenhilfe GmbH**

als Träger der **SOZIOThERAPIE Kloster LOHHOF**

vertreten durch: S. Welz-Jörg, Einrichtungsleiter

- nachstehend „Anbieter“ genannt -

und

Frau / Herr

bisher wohnhaft in

- nachstehend „Klient“¹ genannt -

vertreten durch.....

(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/

Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom _____

auf unbestimmte Zeit

befristet bis zum²

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Personen in gleicher Weise.

² Der Vertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Befristung des Vertrages ist für maximal drei Monate zulässig, wenn sie nicht den Interessen des Verbrauchers widerspricht. Wird die Befristung entgegen den Interessen des Verbrauchers vereinbart, so gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, der Verbraucher widerspricht innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Befristung. Der Verbraucher soll es also letztendlich in der Hand behalten, ob der Vertrag unbefristet abgeschlossen werden soll oder nicht.

Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe

Befristungsgrund: _____

Interesse des Bewohners: _____

folgender Vertrag geschlossen:

I. Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen

Der Anbieter ist ein, als gemeinnützig anerkannter, Leistungserbringer eines Wohn- und Betreuungsangebotes und hat über die Leistungen der Eingliederungshilfe Verträge mit den Trägern der Eingliederungshilfe nach § 125 SGB IX geschlossen.

Das Konzept sieht insbesondere vor, dass Leistungen der Eingliederung und der Teilhabe gemäß SGB IX durch die Einrichtung erbracht werden. Dem individuellen Bedarf des Bewohners entsprechend werden bei Wahrung der Menschenwürde und Achtung der Persönlichkeit Hilfe und Betreuung im Bereich der körperlichen, seelischen und geistigen Fähigkeiten geleistet, die auf die Förderung eines selbstständigen und selbstbestimmten Lebens ausgerichtet sind.

Es handelt sich vorliegend um ein Wohn- und Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderungen, die die Überlassung von Wohnraum und Leistungen der Eingliederungshilfe gem. §§ 90 ff., 113 ff. SGB IX in Anspruch nehmen. Zusätzlich werden Sachmittel- und Materialien (Lebensmittel, Putzmittel usw.) zur Verfügung gestellt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erbringung der Assistenzleistungen stehen.

Unser Angebot richtet sich an Menschen ab dem 18. Lebensjahr, die an seelischen Beeinträchtigungen **und** vorrangig an einer chronischen Suchterkrankung mit Mehrfachbeeinträchtigungen (CMA) leiden oder von einer seelischen Behinderung erheblich bedroht sind.

Die Leistungen des Anbieters umfassen folgende Maßnahmen:

- Überlassung von Wohnraum in einer Gemeinschaftswohnform (Abschnitt II.),
- Verpflegung, Haushaltsmittel (Abschnitt III.),
- Leistungen der Eingliederungshilfe (Abschnitt IV.),
- Sonstige Leistungen (Abschnitt V.)

Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe

Grundlagen der Leistungserbringung sind:

- die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach §§ 125 ff. SGB IX
- der Landesrahmenvertrag für den Freistaat Bayern gem. § 131 SGB IX³,
- die erteilten vorvertraglichen Vertragsinformationen,
- und die Konzeption des Anbieters

in der jeweils geltenden Fassung.

Die genannten Verträge und weiteren Grundlagen können vom Klienten eingesehen werden. Die Leistungserbringung richtet sich in den Grenzen der Leistungsvereinbarung nach dem Teilhabebedarf des Klienten nach dem Teilhabe- und Gesamtplan gem. § 121 SGB IX.

Der Klient bestätigt, dass er rechtzeitig vor Vertragsschluss in Textform und in leicht verständlicher Sprache über das allgemeine Leistungsangebot und den wesentlichen Inhalt der für den Klienten in Betracht kommenden Leistungen informiert wurde, § 3 WBG.

Dem Klienten wurden im Rahmen dieser vorvertraglichen Information folgendes Material ausgehändigt:

- Kurzkonzept der Einrichtung
- eine Vertragsausfertigung in der Blankoversion
- derzeit gültige Leistungs- und Vergütungsvereinbarung
- die Hausordnung

Gegenüber diesem Informationsstand ergeben sich im vorliegenden Vertrag

keine Änderungen folgende Änderungen:

³ Sobald der Landesrahmenvertrag vorliegt.

Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe

II. Überlassung von Wohnraum, Kosten

1. Überlassung von Wohnraum und Gemeinschaftsflächen nach § 42a Abs. 2 Ziff. 2 SGB XII (Gemeinschaftswohnform) – Zimmerkategorie

1.1. Der Anbieter überlässt dem Klienten das Zimmer/Apartment Nr. _____ mit einer Grundfläche von ca. _____ m² im _____ Geschoss des Hauses

- zur alleinigen Nutzung
 zur gemeinsamen Nutzung mit einem anderen Klienten in einem Zwei-Personen-Zimmer. Der Anbieter hört den Klienten vor einer etwaigen Neubelegung an.

Das Zimmer bzw. das Apartment ist wie folgt ausgestattet:

- eigenes Bad Bad zur Mitbenutzung
 eigenes WC WC zur Mitbenutzung
 eigene Küche / Küchenzeile Balkon / Loggia
 Telefonanschluss TV-Anschluss Internetanschluss

Der Anbieter überlässt dem Klienten außerdem zur gemeinschaftlichen Nutzung mit bis zu _____ anderen Klienten folgende Räumlichkeiten:

- Wohnzimmer
 Balkon/Terrasse
 Bad
 WC

1.2. Es werden gegen Quittung folgende Schlüssel übergeben:

- ____ Zimmerschlüssel
____ Schranktresorschlüssel

Der Verlust eines ausgehändigten Schlüssels ist der Leitung des Anbieters unverzüglich mitzuteilen. Bei Schlüsselverlust haftet der Klient im Rahmen der gesetzlichen

Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe

Vorschriften. Dem Klienten wird der Abschluss einer Schlüsselversicherung empfohlen. Der Anbieter verfügt über einen Zweitschlüssel, um in Notfällen Hilfe leisten zu können.

- 1.3. Das Entgelt für Leistungen nach Ziffer 1.1. ist bei Vertragsschluss mit einem Anteil von EUR **271,99** mtl. (Kaltmiete ohne Betriebskosten, Heizkosten und Kosten der Wasserversorgung)

in das Entgelt für die Überlassung von Wohnraum (Ziffer 4) einkalkuliert. Dabei sind die Aufwendungen für die Zurverfügungstellung der Gemeinschaftsflächen nach Ziffer 1.1., soweit diese nicht der Erbringung von Fachleistungen dienen, gleichmäßig nach der Zahl der vorgesehenen Nutzer einkalkuliert. Enthalten sind weiter gegenüber der gewöhnlichen Miete für sozialen Wohnraum angemessene Aufschläge für

besondere Brandschutzmaßnahmen.

Der Anbieter übernimmt die Instandhaltung des Wohnraums mit Ausnahme der aufgrund schuldhafter, vertragswidriger Nutzung durch den Klienten erforderlichen Instandsetzung sowie die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, der technischen Anlagen sowie der Gebäudeausstattung.

- 1.4. Der Anbieter stellt dem Klienten die Heizung und die Versorgung mit Warmwasser zur Verfügung. Die Kosten der Heiz- und Warmwasserversorgung sind bei Vertragsschluss mit einem Zuschlag in Höhe von

EUR **72,00** mtl.

in das Entgelt für Wohnraum (Ziffer 4) einkalkuliert. Eine gesonderte jährliche Abrechnung im Sinne der Heizkosten VO über die Kosten der Heiz- und Warmwasserversorgung erfolgen nicht.

- 1.5. Enthalten sind außerdem alle Leistungen, die sich aus § 2 der Betriebskostenverordnung ergeben (u.a. Wasserversorgung und Entwässerung, Betrieb der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlage, Straßenreinigung und Müllbeseitigung, Gebäudereinigung, Schornsteinreinigung, Gartenpflege). In das Entgelt für die Überlassung von Wohnraum (Ziffer 4) einkalkuliert ist im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein nach der Zahl der in der baulichen Einheit wohnenden Personen ermittelter Zuschlag für die nach § 2 Betriebskostenverordnung entstehenden Aufwendungen in Höhe von EUR **50,00** mtl.

Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe

Eine gesonderte jährliche Abrechnung dieser Betriebskosten erfolgt nicht.

2. Möblierung

2.1. Die Vertragspartner vereinbaren, dass das Zimmer / der Wohnplatz vom Anbieter mit folgendem Mobiliar ausgestattet wird:

Bett Schrank Tisch Stühle

Sonstiges: _____

2.2. Der Klient kann sein Zimmer / seinen Wohnplatz auch mit eigenem Mobiliar ausstatten. Gegenstände, die der Klient nicht in seinem Zimmer unterbringen kann, dürfen jedoch nur dann in der Einrichtung verbleiben, sofern ihre Unterbringung in einem Abstellraum erfolgen kann. Dies ist vorab abzuklären.

2.3. Für die Bereitstellung der Möblierung nach Ziffer 2.1. ist bei Vertragsschluss ein Aufschlag in Höhe von
EUR **20,00** / mtl.
in das Entgelt für die Überlassung von Wohnraum (Ziffer 4) einkalkuliert.

3. Haushaltsgeräte, Haushaltsstrom

3.1. Der Anbieter stellt dem Klienten folgende Haushaltsgeräte zur Verfügung:

Kühlschrank zur alleinigen Nutzung zur gemeinsamen Nutzung

Herd/Backofen zur alleinigen Nutzung zur gemeinsamen Nutzung

Spülmaschine zur gemeinsamen Nutzung

Waschmaschine zur gemeinsamen Nutzung

Sonstiges: _____

Die Zurverfügungstellung der Haushaltsgeräte ist entsprechend der Zahl der in der baulichen Einheit lebenden Personen mit einem Zuschlag von bei Vertragsschluss

Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe

EUR **2,00** / mtl.

in das Entgelt für die Überlassung von Wohnraum (Ziffer 4) einkalkuliert.

- 3.2. Der Anbieter stellt den Haushaltsstrom zur Verfügung. Der Klient schließt keinen eigenen Vertrag mit einem Stromversorgungsunternehmen ab. Der Stromverbrauch wird nach dem zu erwartenden jährlichen anteiligen Pro-Kopf-Verbrauch der in der baulichen Einheit lebenden Personen mit einem Zuschlag von bei Vertragsschluss

EUR **10,00** / mtl.

in das Entgelt für die Überlassung von Wohnraum (Ziffer 4) einbezogen. Eine individuelle Erfassung des Stromverbrauchs und nachträgliche Abrechnung erfolgen nicht.

- 3.3. Für die Gebühren für Telekommunikation und die Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet wird entsprechend der Zahl der in der baulichen Einheit lebenden Personen ein Zuschlag von bei Vertragsschluss

EUR **10,00** / mtl.

in das Entgelt für die Überlassung von Wohnraum (Ziffer 4) einbezogen.

4. Entgelt für die Überlassung von Wohnraum

- 4.1. Das Entgelt für alle mit der Überlassung von Wohnraum verbundenen Leistungen nach den Ziffern 1. – 3. beträgt bei Vertragsschluss insgesamt

EUR **13,34** tgl.⁴ / EUR **405,83** mtl.

- 4.2. Im Falle der vorübergehenden Abwesenheit des Klienten gelten die vorstehenden Regelungen zu den Leistungen und Entgelten fort. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts nach Ziffer 4.1. bleibt davon unberührt, da der Anbieter durch die Abwesenheit keine Aufwendungen erspart.

5. Begehung, Um- und Einbauten, elektrische Geräte, sonstige Bestimmungen zum Wohnraum

- 5.1. Der Anbieter ist berechtigt, notwendige Ausbesserungen im Rahmen von baulichen Renovierungsarbeiten nach einer angemessenen Benachrichtigung an den Klienten vorzunehmen.

⁴ Berechnet auf der Grundlage eines durchschnittlichen Monats von 30,42 Tagen.

Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe

- 5.2. Der Anbieter bzw. eine vom Anbieter beauftragte Person kann überlassene Räume nach Ankündigung nur aus wichtigem Grund betreten, um sich von deren Zustand zu überzeugen, wenn dies erforderlich scheint. Dies gilt vor allem, wenn die Vermutung besteht, dass notwendige Reparaturarbeiten durchgeführt werden müssen. Der Klient ist rechtzeitig zu verständigen; er soll bei der Besichtigung möglichst zugegen sein.
- 5.3. Darüber hinaus sind die Leitung des Anbieters und von ihm beauftragte Personen bei Gefahr in Verzug berechtigt, die Räume zu betreten.
- 5.4. Der Klient ist ohne vorangehende schriftliche Zustimmung des Anbieters nicht berechtigt, den Wohnraum unter zu vermieten oder Dritten zur Nutzung zu überlassen. Davon unberührt ist das Recht des Klienten, jederzeit Besuch zu empfangen, vorausgesetzt, dass der oder die Besucher zum Zeitpunkt des Besuches nicht unter Einfluss von berauschenden Getränken oder Drogen stehen und die Hausordnung eingehalten wird.
- 5.5. Die Einrichtungsleitung sowie die berechtigten Personen sind angehalten, Besucher des Hauses und des Grundstücks zu verweisen, wenn durch diese die Hausordnung gestört oder Mitbewohner*innen gefährdet werden.
- 5.6. Der Klient ist nicht berechtigt, an baulichen oder technischen Einrichtungen und Geräten (Klingel, Lichtstrom, Gemeinschaftsantenne usw. Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, die eine Brandgefahr darstellen können, durch den Klienten bedürfen einer Zustimmung des Anbieters. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Klient das Gerät nicht sachgerecht nutzt, es defekt ist oder eine Gefahr für die Sicherheit in der Einrichtung darstellt. Der Klient verpflichtet sich selbständig oder auf Aufforderung des Anbieters, seine eingebrachten elektrische Geräte auf eigene Kosten auf die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen prüfen zu lassen. Kommt der Klient dieser Verpflichtung nicht in angemessener Frist nach, kann der Anbieter selbst die Überprüfung der sicherheitstechnischen Bestimmungen auf Kosten des Klienten in Auftrag geben oder die Beseitigung des jeweiligen Gerätes verlangen.
- 5.7. Die Haltung von Tieren durch den Klienten bedarf der vorherigen Zustimmung des Anbieters. Auf die Zustimmung besteht Anspruch, sofern es sich um Kleintiere handelt und die tiergerechte Haltung sowie die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet ist.
Die Erlaubnis der Tierhaltung kann in begründeten Einzelfällen widerrufen oder verweigert werden, beispielsweise aus folgenden Gründen:

Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe

- Allergien anderer Bewohner
- Mängel in der Tierhaltung (Versorgung, Hygiene, artspezifische Anforderungen an die Haltung und ähnliches)
- Beeinträchtigungen des Zusammenlebens in der Einrichtung.

III. Verpflegung, Hauswirtschaftsmittel, Kosten

6. Lebensmittel, Hauswirtschaftsmittel

- 6.1. Die Regelung zur Verpflegung und Hauswirtschaft umfasst lediglich die Sachkosten für den Einkauf von Lebensmitteln und Hauswirtschaftsmitteln. Dienstleistungen wie die (gemeinsame) Zubereitung von Mahlzeiten, die Reinigung etc. sind Gegenstand des Abschnittes IV.
- 6.2. Der Anbieter stellt die Lebensmittel und Getränke (unabhängig davon, dass sie im Rahmen der Leistungen nach Abschnitt IV ggf. gemeinsam mit dem Klienten unter Berücksichtigung seiner Wünsche eingekauft werden) in einem Umfang zur Verfügung, die die Versorgung mit Frühstück, Mittagessen, Abendessen und einer Zwischenmahlzeit ermöglichen. Lebensmittel für die Zubereitung von Schonkost oder Diätahrung werden im Falle einer entsprechenden ärztlichen Anordnung bereitgestellt. Getränke (Kaffee, Tee, Mineralwasser, einfache Säfte) werden für eine ganztägige Versorgung zur Verfügung gestellt.
- 6.3. Der Anbieter stellt die erforderlichen Hauswirtschaftsmittel für die Reinigung sowie bei Bedarf Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen zur Verfügung.
- 6.4. Das Entgelt für die Leistungen nach Ziffer 6.1. bis 6.3. beträgt bei Vertragsschluss
EUR **7,93** tgl. / EUR **241,22** mtl.⁵
- 6.5. Ist der Klient für mehr als drei aufeinanderfolgende volle Kalendertage am Stück abwesend, ermäßigt sich das Entgelt nach Ziffer 6.4. für jeden weiteren vollen Kalendertag der

⁵ Berechnet auf der Grundlage eines durchschnittlichen Monats von 30,42 Tagen.

Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe

Abwesenheit um derzeit EUR 4,50. Damit wird den ersparten Aufwendungen des Anbieters Rechnung getragen.

IV. Leistungen der Eingliederungshilfe, Pflege, Entgelte

7. Fachleistungen der Eingliederungshilfe

- 7.1. Die Fachleistungen der Eingliederungshilfe orientieren sich an der individuellen Lebenssituation und dem jeweiligen Bedarf des Klienten sowie der Konzeption der Einrichtung. Ziel ist es, den Klienten unter Wahrung seiner Menschenwürde und Achtung der Persönlichkeit ein unter Berücksichtigung der individuellen Neigungen und Fähigkeiten (sowie des Gesundheitszustandes) selbstständiges und selbstbestimmtes Leben ausgerichtet an ihren individuellen Interessen und Bedürfnissen zu ermöglichen.
- 7.2. Der Anbieter erbringt Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe der Regelungen des Teils 2 des SGB IX und der auf dieser Grundlage zwischen ihm und dem Träger der Eingliederungshilfe jeweils abgeschlossenen Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX. Sie beinhaltet insbesondere folgende Maßnahmen:
1. Aufnahme und Gestaltung persönlicher und sozialer Beziehungen;
 2. Unterstützung bei Selbstversorgung und Wohnen
 3. Teilhabe am Arbeitsleben und an der Ausbildung
 4. Tagesgestaltung, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, Freizeit
 5. Umgang mit den Auswirkungen der Behinderung;

Zu den Leistungen gehören auch die Dienstleistungen des hauswirtschaftlichen Bereichs wie die (nicht-chemische) Wäschereinigung, die Reinigung der Wohn- und Gemeinschaftsräume und die Zubereitung von Speisen und Getränken. **Die Leistungen des Anbieters sind dabei grundsätzlich soweit wie möglich auf die notwendige Anleitung und Begleitung und erst in zweiter Linie auf die stellvertretende Ausführung ausgerichtet, um die Selbständigkeit und die Ressourcen des Klienten zu fördern.**

Näheres zum Inhalt der Betreuungsleistungen ergibt sich aus den leistungsbezogenen Regelungen der jeweils gültigen Leistungsvereinbarung gemäß § 125 SGB IX sowie den Regelungen des jeweils gültigen Rahmenvertrages gem. § 131 SGB IX, die auszugsweise als **Anlage Nr. 1** beigefügt werden.

Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe

- 7.3. Die Fachleistungen werden unter Beachtung der Inhalte des dem Bescheid zugrundeliegenden Gesamtplanes nach § 121 SGB IX erbracht; der Leistungserbringer ist zu den dort genannten Fachleistungen der Eingliederungshilfe jedoch nur im Rahmen der mit dem Träger der Eingliederungshilfe geschlossenen Leistungsvereinbarung verpflichtet (§ 123 Abs. 4 SGB IX). Maßgeblich für Art und Umfang der Fachleistungen im Einzelfall ist der jeweils gültige Bewilligungsbescheid des Trägers der Eingliederungshilfe. Hierfür verständigen sich die Vertragspartner auf personenbezogene konkrete Fachleistungen auf Grundlage der Gesamtplanung, die den individuellen Bedarf definiert und die Mitwirkungspflichten regelt. Die Fachleistungen nach diesem Vertrag setzen die aktive Beteiligung des Klienten an der personenbezogenen Vereinbarung und deren Umsetzung voraus.
- 7.4. Die Fachleistungen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse der Eingliederungshilfe zusammen mit dem Klienten geplant und durchgeführt. Die Planung und Durchführung wird durch den Anbieter im notwendigen Umfang dokumentiert und regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.
- 7.5. Für die Planung der Fachleistungen ist es zwingend notwendig, dass der Anbieter den Gesamtplan nach § 121 SGB IX kennt. Der Klient gibt dem Anbieter den Gesamtplan und jede spätere Änderung des Gesamtplans unverzüglich zur Kenntnis. Ist dies dem Klienten nicht möglich, willigt er darin ein, dass dem Anbieter der jeweils geltende Gesamtplan vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe übermittelt wird. Der jeweilige Gesamtplan wird in diesen Vertrag einbezogen.

8. Pflegeleistungen als Teil der Eingliederungshilfe

- 8.1. Der Leistungserbringer erbringt als Teil der Eingliederungshilfe auch Pflegeleistungen (§ 103 Abs. 1 SGB IX). Deren Inhalt sind die im Einzelfall erforderlichen Tätigkeiten zur Unterstützung bei körperlich, kognitiven oder psychisch bedingten Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit, zur Kompensation der Beeinträchtigungen durch eine teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung des pflegebedürftigen Menschen mit dem Ziel der eigenständigen Ausführung der Verrichtungen.
- 8.2. Die Pflegeleistungen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusammen mit dem Klienten geplant, durchgeführt und im notwendigen Umfang von dem Anbieter dokumentiert; die Planung des Anbieters wird regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe

8.3. Häusliche Krankenpflege im Sinne von § 37 SGB V ist grundsätzlich nicht Inhalt der Leistungen. Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden nur erbracht, soweit es sich um einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege handelt, die keine medizinischen Fachkenntnisse erfordern und daher von jedem erbracht werden können. Dazu gehören in der Regel

- die Gabe von Medikamenten in Tablettenform nach ärztlicher Anweisung,
- das Messen des Blutdrucks oder des Blutzuckergehalts, nicht jedoch Insulininjektionen,
- das An und Ausziehen von Thrombosestrümpfen,
- das An- und Ablegen einfach zu handhabender Stützverbände,
- das Einreiben mit Salben (soweit es sich nicht um schwierige Wundversorgung handelt),
- die Verabreichung von medizinischen Bädern.

Diese Maßnahmen werden nicht von dem Anbieter als Leistung nach diesem Vertrag erbracht, wenn nennenswerte Infektions- oder Verletzungsgefahren oder eine besondere Komplikationsgeneigntheit im Einzelfall bestehen. Die Medikamentengabe ist nicht Leistung der Einrichtung, wenn die Beobachtung der Nebenwirkungen oder die Dosierung spezielle pharmakologische Kenntnisse voraussetzt (insbesondere bei Arzneimitteln, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen). Die Erbringung durch den Anbieter steht außerdem unter der Voraussetzung, dass sie mit § 4 Abs. 2 Pflegeberufegesetz zu vereinbaren ist.

8.4. Ärztliche Leistungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Dies gilt auch für Hilfsmittel i. S. d. § 33 SGB V in der Leistungszuständigkeit der gesetzlichen Krankenkassen.

8.5. Im Bedarfsfall vermittelt der Anbieter dem Klienten unter Beachtung der freien Arztwahl bzw. der freien Wahl des Leistungserbringers ärztliche Hilfe, einen häuslichen Krankenpflagedienst oder ein vertraglich mit den gesetzlichen Krankenkassen verbundenes Sanitätshaus.

9. Leistungsanpassungen, Leistungsausschlüsse

9.1. Verändert sich der Bedarf des Klienten nach Fachleistungen der Eingliederungshilfe (Ziffer 7) oder nach körperbezogenen Pflegemaßnahmen bzw. pflegerischen Betreuungsmaßnahmen (Ziffer 8.1), erbringt der Anbieter die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen. Allerdings kann der Anbieter in einigen Fallgruppen den entstehenden Bedarf

Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe

nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 4 WBVG, die diesem Vertrag als **Anlage Nr. 2** beigelegt ist, ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Bedarf ausgeschlossen ist.

- 9.2. Der Anbieter ist berechtigt, die Leistungen und das Entgelt durch einseitige Erklärung anzupassen, wenn der individuelle Hilfebedarf des Klienten zunimmt und er seine Leistungen entsprechend dem veränderten Bedarf erbringt. Verringert sich der Bedarf, verpflichtet sich der Anbieter, ein angepasstes Angebot für die Leistungen und das Entgelt zu erbringen.
- 9.3. Das angepasste Entgelt muss in jedem Fall der Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX entsprechen. Die Anpassung nach Ziffer 9.2. ist bei entsprechender Feststellung durch Bewilligungsbescheid des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe zu dem darin festgelegten Zeitpunkt zulässig, wenn der Anbieter vorab die Anpassung gegenüber dem Klienten schriftlich angezeigt und begründet hat. In der Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Eine Erhöhung des Entgelts wird frühestens sieben Tage nach Zugang des Anpassungsverlangens beim Klienten wirksam, auch wenn im Bewilligungsbescheid ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird. Der Klient verpflichtet sich, den Anbieter unverzüglich über den Inhalt eines neuen Bewilligungsbescheides zu informieren.

10. Entgelt für Leistungen nach Ziffern 7 und 8, Abwesenheit

10.1. Das vom Anbieter für die in den Ziffern 7 und 8 aufgeführten Leistungen berechnete Entgelt richtet sich nach der mit dem sachlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe nach § 125 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 SGB IX getroffenen Vergütungsvereinbarung. Danach setzt sich das Entgelt aus folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen:

- **Personalkosten**, gemäß genehmigten Personalplan (festgelegt in der gültigen Leistungsvereinbarung) inklusive der Qualifizierungskosten
- **Raumkosten** für die Erbringung der Fachleistung gemäß Vereinbarung zur Flächenaufteilung mit dem Leistungsträger
- **Aufwand für die erforderliche sächliche Ausstattung** und Betriebskosten zur Umsetzung der Fachleistung (z.B. Fahrzeuge, Maschinen der AT, Freizeitgerätschaften, etc. und entsprechendes Verbrauchsmaterial)

Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe

Bei vorübergehender ganztägiger Abwesenheit des Klienten gelten die Regelungen des Rahmenvertrages gem. § 131 SGB IX und die Regelungen der Vergütungsvereinbarung nach § 125 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 SGB IX, die als **Anlage Nr. 15** in diesen Vertrag einbezogen werden.

10.2. Wenn erkennbar ist, dass der Klient nicht mehr zurückkehrt, wirkt der Anbieter auf eine unverzügliche Beendigung dieses Vertrages hin.

10.3. Die vorstehenden Regelungen gelten für Selbstzahler entsprechend.

11. Gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen

11.1. Soweit entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestehen, können bestimmte Leistungen auch gemeinsam an mehrere Klienten erbracht werden (§ 116 Abs. 2 SGB IX). Zwischen dem Anbieter und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bestehen solche Vereinbarungen über die gemeinsame Inanspruchnahme für folgende Leistungen:

- Leistungen zur Heilpädagogik
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse
- Leistungen zur Förderung der Verständigung
- Leistungen zur Beförderung im Rahmen von Leistungen zur Mobilität
- Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme.

11.2. Entsprechend werden diese Leistungen gegenüber mehreren Klienten gemeinsam erbracht, soweit der Gesamtplan nach § 121 SGB IX dies vorsieht. Soweit die Teilhabeziele dadurch erreicht werden können, können die Leistungen nach Ziffer 11.1. auch auf Wunsch des Klienten nach vorangehender Absprache mit dem Anbieter als Gruppe in Anspruch genommen werden. Dies setzt voraus, dass auch weitere Klienten bereit sind, die Leistungen als Gruppe in Anspruch zu nehmen. Die Entgelte nach Ziffer 10.1., die nach § 125 SGB IX abschließend mit dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbart werden, bleiben hiervon unberührt.

12. Sonstige Leistungen

Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe

Der Klient kann über die vorstehend in den Abschnitten IV und V genannten Leistungen hinaus auf eigene Rechnung weitere Leistungen in Anspruch nehmen. Will der Klient davon Gebrauch machen, wird eine gesonderte Vereinbarung über die sonstigen Leistungen geschlossen. Die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses angebotenen sonstigen Leistungen ergeben sich aus Anlage Nr. ____ / bzw. sind aktuell nicht vorgesehen.

V. Gesamtentgelt, Fälligkeit, Sicherheitsleistung, Entgeltanpassung

13. Gesamtentgelt, Fälligkeit

13.1. Das Gesamtentgelt setzt sich derzeit zusammen aus:

Überlassung von Wohnraum (Ziffer 4.1.): EUR **13,34** tgl. / EUR **405,83** mtl.

Entgelt für Lebens- und Hauswirtschaftsmittel

(Ziffer 6.4.): EUR **7,93** tgl. / EUR **241,22**

Entgelt für Leistungen der Eingliederungshilfe

(Ziffer 10.1.): EUR **73,31** tgl. / EUR **2.230,09** mtl.

Gesamtentgelt EUR **94,58** tgl. / EUR **2.877,14** mtl.

Die täglichen Entgelte sind auf Grundlage eines durchschnittlichen Monats mit 30,42 Tagen berechnet.

Soweit das Entgelt für Leistungen der Eingliederungshilfe nach Ziffer 10.1 vom Anbieter direkt mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgerechnet werden kann, verringert sich die Zahlungsverpflichtung des Klienten. Die Vertragspartner werden im Übrigen bestmöglich daran mitwirken, dass Zahlungen eines Sozialhilfeträgers für die existenzsichernden Leistungen unmittelbar an den Anbieter angewiesen werden. Soweit dies der Fall ist, verringert sich die Zahlungsverpflichtung des Klienten um die Zahlungen des Sozialhilfeträgers an den Anbieter. Soweit der Klient Selbstzahler ist bzw. soweit das Entgelt nicht voll-

Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe

ständig dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe gegenüber abrechnen kann, hat der Klient das Entgelt selbst zu zahlen.

- 13.2. Das Entgelt ist jeweils am dritten Werktag eines Monats fällig.

Soweit der Klient sonstige Leistungen nach Ziffer 12 in Anspruch nimmt, tritt das für diese Leistungen vereinbarte Entgelt hinzu. Es wird jeweils zum Ende eines Kalendermonats abgerechnet und ist dann am dritten Werktag des übernächsten Monats zur Zahlung fällig.

- 13.3. Das vom Klienten zu tragende Entgelt ist auf das Konto:

Stadtsparkasse Augsburg

IBAN DE83 7205 0000 0251 5274 53

BIC AUGSDE77XXX

einzuzahlen.

Der Tag der Überweisung gilt als Zahntag. Zur Vermeidung eines Zahlungsverzuges wird dem Klienten empfohlen, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Erfolgt die Zahlung abweichend von Satz 1 über das SEPA-Basislastschriftverfahren durch Einzug vom Konto des Klienten, erhält dieser mit der Rechnung eine Vorabinformation zum Lastschrifteinzug spätestens fünf Werktage vor dem Fälligkeitstermin.

- 13.4. Der Klient verpflichtet sich zu einer Sicherheitsleistung in Höhe des zweifachen Entgeltes für die Überlassung Wohnraum nach Ziffer 4 dieses Vertrages, mithin in Höhe von **EUR 543,99**.

Die Sicherheitsleistung kann nach Wahl des Klienten wie folgt erbracht werden:

- a) durch Zahlung einer Barkaution in der genannten Höhe an den Anbieter. Die Barkaution kann in drei gleichen monatlichen Teilleistungen erbracht werden. Die erste Teilleistung

ist zu Beginn des Vertragsverhältnisses fällig. Der Anbieter hat die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt für jeden Klienten einzeln bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen, auch soweit ein höherer Zinssatz erzielt wird, dem Verbraucher zu und erhöhen die Sicherheit.

oder

- b) durch Hergabe einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer Bank, Sparkasse oder Volksbank mit Geschäftssitz in der BRD im Anwendungsbereich des Gesetzes über das

Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe

Kreditwesen oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Die Bürgschaft hat den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 772 BGB) und der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (§ 771 BGB) vorzusehen, letzteren jedoch nur, soweit die Gegenausprüche nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

Der Anbieter gibt dem Klienten bei Beendigung dieses Vertrages und nach Räumung des Wohnraums die Mietsicherheit – im Falle der Barkaution unter Einschluss der Zinsen - zurück, soweit gegen den Klienten keine Ansprüche aus diesem Vertrag mehr bestehen oder zu erwarten sind.

14. Mitwirkungspflichten, Hausordnung

- 14.1. Der Klient ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge (insbesondere nach dem SGB IX und dem SGB XII) zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Der Anbieter wird den Klienten dabei auf Wunsch beraten.
- 14.2. Der Klient bzw. dessen handlungs-bevollmächtigte Vertretungsperson wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass - falls die monatlichen Einkünfte und das vorhandene Vermögen des Klienten für das zu entrichtende Entgelt nicht ausreichend sind - er bzw. seine handlungs-bevollmächtigte Vertretungsperson beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bzw. Sozialhilfe rechtzeitig, d.h. vor Leistungsbeginn einen Antrag auf Gewährung von Sozialleistungen stellen muss. **Dabei ist zu beachten, dass der Sozialhilfeträger und der Träger der Eingliederungshilfe keine Hilfe für die Vergangenheit leisten.**
- 14.3. Soweit der Klient eine kostenaufwändige Ernährung, insbesondere regelmäßig Schonkost oder Diätahrung, in Anspruch nimmt, verpflichtet er sich, auf Anfrage des Anbieters einen Antrag auf Mehrbedarf gegenüber dem zuständigen Träger der Sozialhilfe (§ 30 Abs. 5 SGB XII) zu stellen.
- 14.4. Im Interesse eines friedlichen Zusammenlebens aller Klienten verpflichtet sich der Klient, die als **Anlage 4** in diesen Vertrag einbezogene Hausordnung einzuhalten.

15. Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 15.1. Gegen Forderungen eines Vertragspartners aus diesem Vertrag kann der andere Vertragspartner auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe

- 15.2. Gegenüber den Forderungen eines Vertragspartners aus diesem Vertrag steht dem anderen Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht nur in Bezug auf Forderungen aus diesem Vertrag zu, und zwar nur dann, wenn der Anspruch, auf den das Recht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

16. Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- 16.1. Der Anbieter kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen (dies sind insbesondere die Kosten der Anschaffung oder der Pacht bzw. Miete des Gebäudes, der Außenanlagen, der technischen Anlagen und der Ausstattung der Einrichtung unter Einschluss der Kapitalkosten, die Kosten der Instandhaltung sowie Miete, Pacht oder Erbbauzinsen für das Grundstück sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden. Mit dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 125 SGB IX vereinbarte oder von der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX festgesetzte Entgelte und Entgelterhöhungen entsprechen den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX) und sind nach § 127 SGB IX für alle Träger der Eingliederungshilfe verbindlich. Daher besteht ein Anspruch auf Zustimmung zur Entgelterhöhung, wenn die geänderten Entgelte der Vereinbarung entsprechen.
- 16.2. Der Anbieter hat dem Klienten eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem der Anbieter die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss der Anbieter unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Klient schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Klient erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben des Anbieters durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen. Setzt die Schiedsstelle gem. § 133 SGB IX eine Entgelterhöhung fest, kann der Anbieter die Entgelterhöhung nach Absatz 1 vom Klienten ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden.
- 16.3. Bei Einhaltung der Voraussetzungen nach Ziffern 16.1. und 16.2. besteht Anspruch des Anbieters auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.

Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe

- 16.4. Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 133 SGB IX festgesetzt wird.

VI. Sonstige Bestimmungen

17. Haftung

- 17.1. Der Anbieter haftet gegenüber dem Klienten insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen sowie für einwandfreie Leistungen aus diesem Vertrag. Er haftet für Personenschäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. **Der Anbieter haftet für Sachschäden an Gegenständen im Besitz des Klienten**

nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz; die Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird insofern ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Sachschäden an Gegenständen im Besitz des Klienten, soweit der Anbieter aufgrund dieses Vertrages oder gesonderter Absprachen mit dem Klienten zu ihrer Verwahrung verpflichtet ist; in diesem Fall haftet der Anbieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Der Anbieter haftet nicht für Fälle höherer Gewalt, insbesondere, wenn dadurch die Leistungen nicht oder nur teilweise gewährleistet werden können.

- 17.2. Der Klient haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für alle von ihm schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden. Es wird ihm empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Hinsichtlich der vom Klienten eingebrachten Gegenstände wird außerdem der Abschluss einer Hausratversicherung empfohlen.
- 17.3. Über die Aufbewahrung von Wertsachen oder die Verwaltung von Geldbeträgen muss eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.

18. Datenschutz

- 18.1. Der Anbieter und seine Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Klienten. Der Anbieter hat seine Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über den Klienten belehrt, von denen der Anbieter bzw. seine Mitarbeiter Kenntnis erlangen.

Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe

- 18.2. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klienten richtet sich nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Informationen zu der den Bewohner betreffenden Datenverarbeitung durch das Heim ergeben sich im Einzelnen aus den „Informationen zur Datenverarbeitung gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ in **Anlage Nr. 5** dieses Vertrages.

19. Vertragsdauer/Kündigung durch den Klienten

- 19.1. Der Klient kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Anbieter die Erhöhung des Entgelts verlangt.
- 19.2. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn dieses Vertragsverhältnisses kann der Klient jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird ihm erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 19.3. Der Klient kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- 19.4. Hat der Anbieter im Falle der Kündigung nach Ziffer 19.4. den Kündigungsgrund zu vertreten, ist es dem Klienten auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Der Anbieter kann den Nachweis eines angemessenen

Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

20. Kündigung durch den Anbieter

- 20.1. Der Anbieter kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe

20.1.1. Der Anbieter den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung dieses Vertrages für den Anbieter eine unzumutbare Härte bedeuten würde,

20.1.2. Der Anbieter eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil

- a) der Klient eine vom Anbieter angebotene Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht annimmt oder
- b) der Anbieter eine Anpassung der Leistungen aufgrund der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 4 WBGV (**Anlage Nr.2 dieses Vertrages**) nicht anbietet

und dem Anbieter deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

20.1.3. der Klient seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Anbieter die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder

20.1.4. der Klient

- a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.

20.2. Der Anbieter kann aus dem Grund der Ziffer 20.1.2. a) nur kündigen, wenn er zuvor dem Klienten gegenüber sein Angebot zur Anpassung der Leistungen an einen veränderten Betreuungs- oder Pflegebedarf unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der angepassten Angebote durch den Klienten nicht entfallen ist.

20.3. Der Anbieter kann aus dem Grund der Ziffer 20.1.4. nur kündigen, wenn es zuvor dem Klienten unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene

Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe

Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Klient in den Fällen der Ziffer 20.1.4. mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Anbieter vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Anbieter bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- 20.4. In den Fällen der Ziffer 20.1.2 – 20.1.4. kann der Anbieter den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- 20.5. Hat der Anbieter nach Ziffer 20.1.1. gekündigt, so hat es dem Klienten auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

21. Vertragsende

- 21.1. Der Vertrag endet durch Kündigung oder aufgrund einvernehmlicher Aufhebung dieses Vertrages. Er endet außerdem mit dem Tod des Klienten.
- 21.2. Bei Vertragsende ist der Wohnraum geräumt und mit allen überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Wohnraums durch den Klienten trägt dieser die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.
- 21.3. Ist der Klient aus der Einrichtung ausgezogen, hat aber den ihm überlassenen Wohnraum bei Vertragsende nicht von den von ihm eingebrachten Gegenständen geräumt, ist der Anbieter nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Räumung und Einlagerung dieser Gegenstände zu veranlassen. Die Kosten der Räumung und Einlagerung sind, soweit sie objektiv erforderlich sind, vom Klienten zu tragen. Befindet sich der Klient mit der Räumung in Verzug und kann der Anbieter aus diesem Grund nachweislich einen Vertrag über die Überlassung mit Wohnraum mit einem dritten Interessenten nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt schließen, ist der Klient zum Ersatz des dem Anbieter daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dieser Schaden besteht in der Regel im Entgelt für die Überlassung von Wohnraum nach Ziffer 4 dieses Vertrages, das dem Anbieter in der Zeit zwischen Eintritt des Verzugs und der Räumung entgeht.

Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe

- 21.4. Bei Beendigung des Vertrages im Falle des Ablebens des Klienten muss der Anbieter dem Rechtsnachfolger bzw. einer nach Ziffer 21.5 bevollmächtigten Person eine angemessene Frist zur Räumung des Wohnraums setzen. Erfolgt die Räumung nicht innerhalb dieser Frist, ist der Anbieter berechtigt, nach deren Ablauf die Räumung und Einlagerung der vom Klienten eingebrachten Gegenstände zu veranlassen. Die Kosten der Räumung und Einlagerung sind, soweit sie objektiv erforderlich sind, Nachlassverbindlichkeiten. Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern des Klienten und dem Anbieter über eine längere Überlassung des Wohnraums sind jederzeit möglich. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Ist dem Anbieter kein Rechtsnachfolger bekannt und keine Person nach Ziffer 21.5. vom Klienten bevollmächtigt worden, ist eine Fristsetzung entbehrlich.
- 21.5. Der Anbieter ist berechtigt, die bei Vertragsende zurückgelassenen Gegenstände des Klienten ungeachtet einer letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge an folgende Person/en auszuhändigen, mit der / denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf (Name, Anschrift, Telefon):

.....

.....

.....

.....

Der Klient bevollmächtigt die oben genannte/n Person/en, die zurückgelassenen Gegenstände in Besitz zu nehmen und zu verwahren. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen dem Anbieter gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung befugt.

22. Streitbeilegung

Der Anbieter ist jederzeit bemüht, Streitigkeiten mit dem Klienten bzw. seinen Betreuern/Bevollmächtigten einvernehmlich und im direkten Austausch oder über die Bewohnervertretung oder auch über die Heimaufsichtsbehörde beizulegen. Selbstverständlich steht dem Klienten auch der ordentliche Rechtsweg jederzeit offen. Die Einrichtung ist darüber hinaus bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe

23. Besondere Vereinbarungen

.....

.....

.....

.....

24. Schlussbestimmungen

24.1. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht

24.2. Dem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die Vertragsbestandteil sind:

Anlage Nr. 1 Auszug aus der Leistungsvereinbarung gem. § 125 SGB IX / Rahmenvertrag gem. § 131 SGB IX (optional / alternative Darstellung im Vertrag)

Anlage Nr. 2: Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei verändertem Pflege- und Betreuungsbedarf

Anlage Nr. 3: Abwesenheitsregelung für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe (optional / alternative Darstellung im Vertrag)

Anlage Nr. 4: „Hausordnung“

Anlage Nr. 5: Datenschutzerklärungen, Einwilligungserklärung

Anlage Nr. 6: Postempfangsberechtigung

Anlage Nr. 7 „Widerrufsbelehrung“

Anlage Nr. 8 „Muster-Widerrufsformular“

Anlage Nr. 9 Liste der Beschwerdestellen

Anlage Nr. 10 Quittung Schlüsselübergabe

Anlage Nr. 11 Lasteneinzugsverfahren

Anlage Nr. 12 Bargeldverwaltung

Wohn- und Betreuungsvertrag in der Eingliederungshilfe

Anlage Nr. 13 Ermächtigung zur Beantragung der Kostenübernahme bei Änderung des Betreuungsschlüssels

Anlage Nr.14 Gesetzliche Grundlagen zur vorübergehenden ganztägigen Abwesenheit

_____, den _____

(für den Anbieter)

(Klientin / Klient)

Mitunterzeichner und Funktion:

Muster – Durchschnittsmiete